Kurztitel
Wasserrechtsgesetz 1959

Kundmachungsorgan
BGBl. Nr. 215/1959 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 11

Inkrafttretensdatum
01.10.1997

Abkürzung
WRG 1959

Index
81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text
Bewilligung.

§ 11. (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann dem Bewilligungswerber, soweit dies ausnahmsweise notwendig erscheint, die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Bedingungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, für die ordnungsmäßige Erhaltung und für die Kosten einer allfälligen späteren Beseitigung der Anlage auferlegen, und zwar entweder für alle oder nur für einzelne der genannten Zwecke.

(3) Ist der Grund für die Sicherstellung weggefallen, so hat die Wasserrechtsbehörde die Aufhebung der Sicherstellung zu veranlassen.

Zuletzt aktualisiert am
08.06.2021

Gesetzesnummer
10010290

Dokumentnummer
NOR12141152

alte Dokumentnummer

N8199747080L